Dezernat 24 - Regelapprobation

Häufig gestellte Fragen

Wann kann ich meinen Approbationsantrag stellen?
Sie können Ihren Antrag auf Erteilung der Approbation frühestens 4 Wochen vor dem letzten Prüfungstermin (mündlich-praktischer Teil) beantragen. Das behördliche Führungszeugnis (Belegart „OB“) kann 4 Wochen vor dem Antrag – also 8 Wochen vor dem letzten Prüfungstermin – beantragt werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?
Alle Anträge werden der Reihe nach ihrem Posteingang bearbeitet. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen kann Ihr Antrag dann abschließend bearbeitet werden. Aufgrund der Vielzahl von Antragseingängen kann es zu einer Bearbeitungszeit von 4 bis 5 Wochen kommen.

Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?
Sie erhalten eine automatische Eingangsbestätigung, wenn Ihr Antrag im Approbationsprogramm angelegt wird.

Kann ich meine Kopien bei der Bezirksregierung Düsseldorf beglaubigen lassen?
Das ist leider nicht möglich. Beglaubigungen bitte bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung vornehmen lassen, ggf. auch bei einem Notar/einer Notarin.

Gibt es vorläufige Approbationen?
Es gibt keine vorläufigen Approbationen oder anderweitige Bescheinigungen.

Bekomme ich meine Unterlagen zurück?
Die eingereichten Dokumente werden zum Bestandteil der Verwaltungsakte und können daher nicht zurückgegeben werden.

Kann ich meinen Antrag per E-Mail stellen?
Nein! Bitte reichen Sie Ihre Antragsunterlagen postalisch ein. Eine Bearbeitung per E-Mail übersandter Unterlagen ist nicht möglich. Bitte verzichten Sie dabei auf Hüllen und Mappen, heften Sie die Dokumente, insbesondere kleinere Dokumente im A5-Format, an Ihren Antrag.

Wo kann ich meine amtlich beglaubigten Kopien anfertigen lassen?
Anerkennungsfähig sind nur Beglaubigungen, die von einer zuständigen Behörde mit entsprechendem Siegel vorgenommen wurden. Beglaubigungen durch Kirchen, Schulen, Studentenwerke, Verbände, Versicherungen etc. gelten nicht als amtliche Beglaubigungen.

Anerkennungsfähig sind beispielsweise durch Stadt- und Gemeindeverwaltungen oder Notare vorgenommene Beglaubigungen oder Beglaubigungen deutscher Botschaften im Ausland.

Kann ich Unterlagen einreichen, die nicht auf Deutsch ausgestellt sind?
Nein, fremdsprachige Urkunden/Unterlagen bedürfen einer qualifizierten Übersetzung, z. B. durch eine in der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich ermächtigte Person oder einen Übersetzer aus dem Ausland, der von der deutschen Auslandsvertretung anerkannt ist. Hilfreich kann hier die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank unter nachfolgendem Link sein: https://www.gerichts-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen

Reichen Sie bitte keine Originale, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien ein.

Zuständigkeitsbereich:
Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für die Bearbeitung Ihres Approbationsantrages zuständig, wenn Sie Ihre letzte Prüfung (i. d. R. mündlich-praktische Prüfung) im Regierungsbezirk Düsseldorf **(s. nachfolgende Liste)** abgelegt haben. Gemeint ist hier der tatsächliche Prüfungsort und nicht der Sitz des Landesprüfungsamtes.

***Regierungsbezirk Düsseldorf:**

Kreise:	Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen, Wesel
Kreisfreie Städte:	Düsseldorf, Duisburg, Essen Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal

Was passiert, wenn eine andere Bezirksregierung zuständig ist?
Die Unterlagen werden an die eigentlich zuständige Bezirksregierung weitergeleitet.

Was kostet die Approbation und wann muss ich die Gebühr begleichen?
Für die Erteilung der Approbation wird ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,-- € erhoben. Den Gebührenbescheid erhalten Sie nach Approbationserteilung zu einem späteren Zeitpunkt mit einer angemessenen Zahlungsfrist.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Muss ich meine Geburtsurkunde und meine Eheurkunde einreichen?
Bei einer Namensänderung z. B. durch Heirat müssen Sie **zusätzlich** zur Geburtsurkunde auch die Eheurkunde/den Nachweis der Namensänderung einreichen.

Muss ich meinen kompletten Reisepass als amtlich beglaubigte Kopie einreichen?
Der Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Ausweis) soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und ein Lichtbild enthalten; Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können auf der Kopie geschwärzt werden. Es genügt, wenn Sie den Teil des

Reisepasses als amtlich beglaubigte Kopie einreichen, auf dem vorgenannte Informationen stehen. Die im Reisepass enthaltenen Seiten für Ein- oder Ausreisestempel sind für die Antragsbearbeitung nicht erforderlich.
Eine Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung alleine ist nicht ausreichend und kann nicht anerkannt werden.

Was ist bei der Beantragung des Führungszeugnisses zu beachten?
Für die Antragstellung ist ein Führungszeugnis der Belegart „OB“ gem. § 30 Abs. 5 BZRG (zur Vorlage bei einer Behörde) erforderlich. Dieses ist zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder – bei derzeitigem Auslandswohnsitz ausschließlich – über das Onlineportal des Bundesamtes für Justiz. Bitte unbedingt den Verwendungszweck „Dezernat 24 – Approbationen Fachrichtung (Beispiel: Dezernat 24 – Approbationen Arzt/Ärztin)“ sowie die Adresse der Bezirksregierung angeben. Das Führungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein. Reichen Sie uns gerne eine einfache Kopie des Beantragungsbelegs ein.
Sie benötigen für die Beantragung keine Bescheinigung seitens der Behörde, da es sich hier nicht um ein erweitertes Führungszeugnis handelt!

Muss ich angeben, wenn ich vorbestraft bin oder ein Verfahren läuft?
Ja – bitte vermerken Sie auf der von Ihnen schriftlich abzugebenden Straffreiheitserklärung (Vordruck), wenn Sie vorbestraft sind oder gerade ein Verfahren gegen Sie anhängig ist. Bitte nennen Sie das zuständige Gericht und das entsprechende Aktenzeichen.

Was muss ich beim <u>Gesundheitszeugnis</u> beachten?
Bei der Beantragung der Approbation ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung vorzulegen. Dieses Gesundheitszeugnis soll bescheinigen, dass der jeweilige Antragstellende frei von Süchten und schweren körperlichen und/oder geistigen Gebrechen ist. Im Grunde genommen ist die Untersuchung im Sinne eines „Basischecks“ durchzuführen. Dies bedeutet, dass z. B. keine Blutabnahme, kein EKG o. Ä. notwendig sind und lediglich eine routinemäßige Untersuchung durchzuführen ist, die von den Krankenkassen zumindest 1x jährlich übernommen wird. Keinesfalls ist eine Untersuchung erforderlich, für welche Sie privat zahlen müssen. Welche einzelnen Elemente der Untersuchung durchgeführt werden, obliegt jedoch dem/der Arzt/Ärztin.

In der Regel findet eine solche Untersuchung bei dem/der Hausarzt/Hausärztin der/des Antragstellenden statt, der/die den gesundheitlichen Werdegang kennt, sofern er/sie nicht mit der Antragstellenden Person verwandt ist oder es sich um den künftigen Arbeitgeber handelt (jede/r approbierte niedergelassene Arzt/Ärztin mit Praxis-Stempel darf diese Bescheinigung ausstellen).

Hinsichtlich der Verneinung der gesundheitlichen Eignung ist eine berufsbezogene Interpretation notwendig, d.h. das in Frage stehende Gebrechen muss die Berufsausübung beeinträchtigen. Erforderlich für die Verneinung der Eignung ist, dass eine nicht nur vorübergehende schwere Störung vorliegt, die die Ausübung der Berufstätigkeit unmöglich macht oder schwer behindert. Ausreichend für die Verneinung der gesundheitlichen Eignung ist, dass der Berufsausübende jedenfalls zeitweise nicht in der Lage ist, den besonderen Anforderungen seines Berufes und des Gesundheitswesens zu entsprechen und insbesondere seine Patienten und die Allgemeinheit gefährdet.

Spezielle Krankheitsbilder sind nicht katalogisiert, es erfolgt eine ärztliche Einzelfallprüfung unter den o. g. Kriterien. Eine beispielsweise psychotherapeutische Behandlung beeinflusst z. B. somit nicht per se den Erhalt der Approbation. Vielmehr hängt die Beurteilung im konkreten Fall von der behandelten Erkrankung sowie einer etwaigen Beeinträchtigung der Berufsausübung aufgrund dieser Erkrankung ab.

Prüfungszeugnis des Landesprüfungsamtes
Das LPA stellt dem Approbationsteam von ihr erteilte Prüfungszeugnisse zur Verfügung, so dass eine Einreichung dieser Zeugnisse bei der Bezirksregierung Düsseldorf nicht erforderlich ist. Bitte beachten Sie, dass uns dieses erst nach Ausstellung und Versendung an Sie geschieht und eine abschließende Bearbeitung erst mit Vorlage aller nötigen Unterlagen erfolgen kann.

Psychotherapeut/Psychotherapeutin: Reichen Sie bitte eine amtlich beglaubigte Kopie der Urknde der Hochschule ein, die den erfolgreichen Masterabschluss eines Studiums gem. den §§ 7 und 9 des Psychotherapeutengesetzes bescheinigt. Anlagen der Masterurkunde sind nicht erforderlich.

Das Prüfungszeugnis über die zahnärztliche Prüfung wird von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an die Bezirksregierung Düsseldorf übersandt. Von den Antragstellenden ist diesbezüglich nichts zu veranlassen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat keinen Einfluss darauf, wann die Prüfungszeugnisse übermittelt werden.

Zentrale E-Mail:
dez24.regelappro@brd.nrw.de

Stand:
11.11.2025